

Zeitschrift: Die Bürgerin
Band: - (1916)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Vorträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mundschaftsbehörde die Frage aufgeworfen worden, wie es sich denn mit der Haftbarkeit der Frau verhalte, die als Vormünderin ein Vermögen zu verwalten habe, oder die als Mitglied einer Vormundschaftsbehörde gewählt werde. Es zeigt dies gerade den engen Horizont unserer Vormundschaftsbehörden. Statt zuallererst an die persönliche Fürsorge zu denken, werden die vermögensrechtlichen Fragen in den Vordergrund gestellt. Unsere Vorfahren waren in dieser Beziehung weniger ängstlich; denn nach altbernischem Recht (Satzung 245 C) waren die Frauen nicht nur fähig, sondern sogar verpflichtet, das Amt des Vormundes zu übernehmen, obschon die verheiratete Frau unter dem alten Rechte faktisch über kein Vermögen verfügte. Unter dem neuen Recht behält die Ehefrau in der Regel das, was sie einkehrt, wozu noch ein allfälliger Vorschlag kommt. Das genügt jedenfalls vollauf zur Deckung ihrer Verantwortlichkeit. Es kann übrigens auch vorkommen, daß in den Vormundschaftsbehörden männliche Mitglieder sitzen, die wenig begütert sind oder sogar noch Schulden haben. Daß die bernische Frau keine schlechte Wirtschaftlerin ist, beweisen übrigens zur Genüge die vielen Witfrauen, die das Geschäft des Mannes mit Umsicht und Tatkraft weiterführen und bei ihrem Tode geordnete Vermögensverhältnisse und wohlherzogene Kinder hinterlassen. —r

Die Frau ist noch nicht reif?

Warum spricht man immer davon, die Frau sei noch nicht reif, sie müsse vorgebildet werden, um befähigt zu sein, das Stimmrecht auszuüben?

Als Mutter mehrerer Söhne habe ich die Beobachtung gemacht, daß diese, als sie die Stimmkarte in die Hände bekamen, weder besonders vorgebildet, noch extra befähigt gewesen wären, das Stimmrecht auszuüben, von der dazu notwendigen Reife gar nicht zu reden. Erwirbt sich der Mann seine Befähigung zu dieser Aufgabe erst im Lauf der Jahre durch Übung, warum will man sie schon von Anfang an von der Frau verlangen? Dem jungen Mann fällt mühelos zu, wofür wir Frauen schon seit Jahren kämpfen. Ist es gerecht, einen so ganz verschiedenen Maßstab an die beiden Geschlechter zu legen?
Eine Mutter.

Wo ist das echte Schweizertum?

Ausländer aller Nationen werden heute in unsern Schweizerbund aufgenommen und ihnen gegen Entrichtung einer Einkaufssumme der Ehrenname „Schweizerbürger“ verliehen.

Mit Recht darf man sich fragen: Können diese gewesenen Franzosen, Deutschen, Russen, Türken, Bulgaren usw. vom echten Schweizergeist beseelet sich fühlen? Wohl kaum, und doch wird diesen eingekauften Bürgern ohne weiteres das Mitspracherecht im öffentlichen Leben zuerkannt. Sie, die unserm Wesen fremd sind, sie dürfen über das Wohl und Wehe der Schweizerbürgerinnen entscheiden und mitbestimmen, während den letztern dieses Recht immer noch vorenthalten wird.

Die Schweizerfrau, die von Jugend auf in ihrem Innersten schweizerisch denkt und fühlt, die dem Staat den Bürger schenkt, der die Erziehung der Jugend in Haus und Schule anvertraut ist, die in warmem Patriotismus für ihr Heimatland fühlt und sorgt in gegenwärtig schwerer Zeit, sie darf nicht länger in ihren Rechten dem sich einkaufenden Fremden hintangesezt werden.

Mehr denn je bedarf das Vaterland eines kräftigen Einschlagens nationaler Kraft zur Stärkung echt schweizerischer Gesinnung, soll sich sein altes Schweizertum inmitten der drohenden Gefahr fremden Einflusses auch fernerhin behaupten können. Dieser Geist und dieser Sinn lebt in den Schweizerfrauen. Ihnen vor allen gebührt es, vom Staate als Völbürgerinnen anerkannt zu werden.

Eine neue Aufgabe für die Frauen.

Vor einigen Tagen stand in der Zeitung, daß die Frauen Zürichs sich daran machen, die Soldatenstuben auch ins Zivilleben zu übertragen. Sie wollen überall sogenannte Gemeindestuben einrichten, eine Art alkoholfreier Restaurants auf einfacher Grundlage, ohne jeglichen Trinkzwang. Wie mancher Knecht, wie mancher Arbeiter, der keinen eigenen Winkel hat, wäre froh, nach des Tages Arbeit an einem warmen Plätzchen mit Kameraden plaudern, etwas lesen oder vielleicht einen Brief schreiben zu können, ohne gezwungen zu sein, sein Geld in der Wirtschaft auszugeben.

Da harret der Frauen ein neues großes, sehr lohnendes Arbeitsfeld, aber wie viel leichter würde ihnen auch diese Aufgabe, wenn sie das Gemeindestimmrecht besäßen!

Vorträge

die in nächster Zeit gehalten werden:

Bern, 27. Oktober, abends 8¹/₄ Uhr im Grobstratsaal.		
Bielz,	29. Oktober	nachmittags
Gstaad	29. Oktober	"
Laupen	5. November	"
Langenthal	14. November	abends
Frutigen	19. November	nachmittags

Oeffentliche Versammlung

Freitag, den 27. Oktober 1916, abends 8¹/₄ Uhr
im Grobstratsaal in Bern.

Thema:

Das neue Gemeindegesetz u. die Frauen.

Referentinnen:

Dr. **Emma Graf, Bern**, Präsidentin des bernischen Verbandes für Frauenstimmrecht.

Emilie Gourd, Genf, Präsidentin des schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht.

Für das Aktionskomitee:

Dr. Emma Graf, Elisabeth Nothen, Julie Merz, Agnes Vogel.